

Wahlausschreiben

für die Wahl der Vertreter und Vertreterinnen der Gruppe der Professorinnen und Professoren, der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der wissenschaftsunterstützenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Studierenden in den Senat, in den Fakultätsrat und der weiteren Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden in den studentischen Konvent

**der Ostbayerischen Technischen
Hochschule Amberg-Weiden**

vom 03. Juni 2025 bis 06. Juni 2025

Gem. Art. 48 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) und der Wahlordnung für die OTH Amberg-Weiden werden die Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Professorinnen und Professoren, die Vertreterin oder der Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Vertreterin oder der Vertreter der Gruppe der wissenschaftsunterstützenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Vertreterin oder der Vertreter der Gruppe der Studierenden in den Senat (Art. 35 Abs. 1 BayHIG), in den Fakultätsrat (Art. 41 Abs. 1 BayHIG) und die weiteren Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden in den studentischen Konvent (§ 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der Grundordnung der OTH Amberg-Weiden) gewählt.

Die Amtszeit der bisherigen Vertreterinnen und Vertreter in den Gremien endet am 30.09.2025.

Die Amtszeit der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Professorinnen und Professoren, der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Gruppe der wissenschaftsunterstützenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beginnt am 01.10.2025 und endet am 30.09.2027.

Die Amtszeit der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Studierenden in den Senat und in den Fakultätsrat beginnt am 01.10.2025 und endet am 30.09.2026. Die Amtszeit der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Studierenden in den Konvent beginnt mit der konstituierenden Sitzung und endet mit der konstituierenden Sitzung des Studentischen Konvents im Jahr 2026.

Entsprechend des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes sind folgende Vertreterinnen und Vertreter in die Kollegialorgane zu wählen:

	in den Senat	in den Fakultätsrat der Fakultäten Elektro- und Informationstechnik; Maschinenbau und Umwelttechnik; Weiden Business School; Wirtschaftsingenieurwesen und Gesundheit jeweils	weitere Vertreterinnen und Vertreter in den studentischen Konvent
Gruppe der Professorinnen und Professoren (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 WO OTH)	6	6	--
Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 WO OTH)	1	2	--
Gruppe der wissenschaftsunterstützenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 WO OTH)	1	1	--
Gruppe der Studierenden (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 WO OTH)	2	2	8

Die Ausübung des Wahlrechts ist von der Eintragung im Wählerverzeichnis abhängig. Für die Ausübung des Wahlrechts bei der Wahl der Vertreterinnen und Vertreter in den Fakultätsrat ist die Eintragung im Wählerverzeichnis beim der entsprechenden Fakultät notwendig. Das Wählerverzeichnis liegt in der Abteilung Amberg im Gebäude A der Hochschule, Kaiser-Wilhelm-Ring 23, Zimmer E13 und in der Abteilung Weiden im Gebäude der Hochschule, Hetzenrichter Weg 15, Zimmer 001 aus und kann vom 28.04.2025 bis 05.05.2025 jeweils von 09.00 bis 12.00 Uhr eingesehen werden. Gegen die Nichteintragung oder eine falsche Eintragung in das Wählerverzeichnis kann der Betroffene spätestens am 06.05.2025, bis 16.00 Uhr, schriftlich Erinnerung beim Wahlleiter einlegen. Diese Frist ist eine Ausschlussfrist.

Ein Text der Wahlordnung kann in der Abteilung Amberg im Gebäude A der Hochschule, Kaiser-Wilhelm-Ring 23, Zimmer E13 und in der Abteilung Weiden im Gebäude der Hochschule, Hetzenrichter Weg 15, Zimmer 001 eingesehen werden oder von der Internetseite der OTH heruntergeladen werden (<https://www.oth-aw.de/rechtsgrundlagen/satzungen-und-ordnungen/>).

Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, in der Zeit vom

15.04.2025 bis 06.05.2025

bei Herrn Polster, Zimmer 001, Abteilung Weiden, Hetzenrichter Weg 15, **Wahlvorschläge**, getrennt nach den Kollegialorganen, einzureichen.

Hierfür sind die auf der Internetseite der OTH (<https://www.oth-aw.de/informieren-und-entdecken/hochschule/hochschulwahlen/>) oder im Wahlamt (Herrn Polster) ab dem 14.04.2025 erhältlichen Formblätter zu verwenden.

Wahlvorschläge für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Professorinnen und Professoren, die Vertreterin oder der Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen und

künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Vertreterin oder der Vertreter der Gruppe der wissenschaftsunterstützenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Vertreterin oder der Vertreter der Gruppe der Studierenden im Senat müssen von mindestens drei Wahlberechtigten der jeweiligen Gruppe unterzeichnet sein.

Wahlvorschläge für die Wahl der weiteren Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Studierenden in den studentischen Konvent müssen von mindestens drei Wahlberechtigten unterzeichnet sein.

Wahlvorschläge für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Professorinnen und Professoren, die Vertreterin oder der Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Vertreterin oder der Vertreter der Gruppe der wissenschaftsunterstützenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Vertreterin oder der Vertreter der Gruppe der Studierenden im Fakultätsrat müssen von mindestens drei Wahlberechtigten der jeweiligen Gruppe unterzeichnet sein. Gehörten einer Gruppe bei der letzten Wahl weniger als 20 Wahlberechtigte an, so genügt die Unterzeichnung durch einen Wahlberechtigten oder eine Wahlberechtigte.

Die Vorschlagenden haben bei der Unterzeichnung des Wahlvorschlages neben ihrem Namen, Vornamen ihre Amts- oder Berufsbezeichnung und die Fakultät, der sie angehören, anzugeben. Soweit es zur Kennzeichnung notwendig ist, ist auch das Geburtsdatum anzugeben, darüber hinaus kann die Zugehörigkeit zu einer Vereinigung von Mitgliedern der Hochschule im Freistaat Bayern angegeben werden. Bei den Studierenden kann der Studiengang zusätzlich angegeben werden. Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter kann für eine Wahl zu einem Kollegialorgan nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Wahlvorschläge, die verspätet eingereicht werden, sind ungültig. Gewählt werden kann nur, wer in einem gültigen Wahlvorschlag aufgenommen ist.

Die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber eines Wahlvorschlages darf höchstens das Dreifache der Zahl der zu wählenden Vertreter und Vertreterinnen betragen; diese Höchstzahl erhöht sich bei der Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden in die Fakultätsräte auf das Zweifache der Zahl der der jeweiligen Fachschaftsvertretung höchstens angehörenden Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden. Die Namen der einzelnen Bewerberinnen und Bewerber sind auf dem Wahlvorschlag mit fortlaufenden Nummern zu versehen.

Der Wahlvorschlag muss den Namen, den Vornamen, die Amts- oder Berufsbezeichnung der Bewerberinnen und Bewerber sowie die Stelle, an der sie tätig sind, bei Studierenden neben dem Namen und Vornamen die Fakultät, der sie angehören, enthalten; soweit es zur Kennzeichnung erforderlich ist, ist auch das Geburtsdatum anzugeben; darüber hinaus kann die Zugehörigkeit zu einer Vereinigung von Mitgliedern der Hochschule im Freistaat Bayern angegeben werden; bei Studierenden kann das Studienfach zusätzlich angegeben werden; dem Wahlvorschlag soll eine kurz gefasste Gesamtbezeichnung gegeben werden; weitere Angaben darf der Wahlvorschlag nicht enthalten. Mit dem Wahlvorschlag ist die schriftliche Einverständniserklärung der in ihm genannten Bewerberinnen und Bewerber zur Kandidatur auf diesem Wahlvorschlag vorzulegen. Die Aufnahme einer Bewerberin oder eines Bewerbers ohne Einverständniserklärung ist unzulässig. Ohne Einverständniserklärung benannte Kandidatinnen und Kandidaten sind durch den Wahlleiter aus dem Wahlvorschlag zu streichen.

Bewerberinnen und Bewerber dürfen für eine Wahl zu einem Organ nur auf einem Wahlvorschlag und zwar nur einmal, genannt werden. Wer mit seinem Einverständnis auf mehreren Wahlvorschlägen genannt wird, ist durch den Wahlleiter auf allen Wahlvorschlägen zu streichen. Bewerberinnen und Bewerber, die nicht wählbar sind, werden durch den Wahlleiter ebenfalls gestrichen.

Vorgeschlagene Bewerberinnen und Bewerber können durch schriftliche Erklärung ihre Kandidatur zurücknehmen, solange nicht über die Zulassung des Wahlvorschlages entschieden ist. Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welcher der Unterzeichner des Vorschlages gegenüber den Wahlorganen und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen der Wahlorgane berechtigt ist. Fehlt diese Angabe, gilt die Person als berechtigt, die an erster Stelle unterzeichnet hat.

Wahlvorschläge können nur innerhalb des vom Wahlleiter festgesetzten Zeitraumes eingereicht werden.

Die Wahlvorschläge werden durch Aushang und auf der Internetseite bekannt gegeben.

Die Stimmabgabe findet von

Dienstag, 03.06.2025 bis Freitag, 06.06.2025

über ein Online-Wahlsystem statt.

Die Wahlberechtigten erhalten vor dem Zeitpunkt der Schließung des Wählerverzeichnisses eine Wahlbenachrichtigung, in der der genaue Ablauf der Online-Stimmabgabe beschrieben wird.

Die Stimmabgabe ist auch in Form der **Briefwahl** zulässig. Wahlberechtigte, die eine Stimmabgabe in der Form der Briefwahl beabsichtigen, haben beim Wahlleiter mit eigenhändiger Unterschrift die Übersendung oder Aushändigung der Wahlunterlagen zu beantragen. Der Antrag muss bis spätestens **20.05.2025, 16.00 Uhr**, beim Wahlleiter eingehen. Bei **persönlicher Entgegennahme** der Briefwahlunterlagen können die Anträge auf Briefwahl bis zum **27.05.2025** gestellt werden.

Ort und Tag des Erlasses dieses Wahlausschreibens:

Amberg/Weiden, 21.03.2025

gez.

von Stern
Wahlleiter

Bekanntmachungsvermerk:

Aushang am: 14.04.2025
bis zum Abschluss der Wahl

abgenommen am: